



ohne FME

Satzungen zu

Hochschulauswahlverfahren

1.12

veröffentlicht: 17.03.2008

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Fakultät für Naturwissenschaften
und
Medizinische Fakultät



Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Master-Studiengang „Integrative Neuroscience“

vom 10.10.2007

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuIG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Hochschulvergabeordnung LSA (HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende allgemeine Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vergibt im Master-Studiengang „Integrative Neuroscience“ mit dem akademischen Abschluss Master of Science (M.Sc.) 60 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung auf der Grundlage der Qualität des berufsqualifizierenden Abschlusses und nach der Motivation der Bewerberin / des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. März bei der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Antrag, Formelle Studienvoraussetzungen

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss (in Kopie),
 - der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen gemäß Absatz 3
 - ein in englischer Sprache abgefasster „Letter of Purpose“ als spezieller Studierfähigkeitstest nach § 3 a Abs. 2 Pkt. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt, mit dem die Bewerberin / der Bewerber die Eignung und Motivation für den Studiengang darstellt (max. 2 Seiten),
 - ein in englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf (ca. 1 Seite).
- (3) Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nach § 3 Abs. 2 Spiegelstrich 2 kann folgendermaßen geführt werden:
 - TOEFL (Test of English as a Foreign Language), mit mindestens 79 von 120 Punkten (TOEFL iBT) oder mindestens 213 von 300 Punkten (TOEFL CBT) oder mindestens 550 von 677 Punkten (TOEFL Paper)oder
 - IELTS (International English Language Testing System), mindestens 6,5 von 9 Punkten,oder
 - Cambridge Proficiency in English, Mindestnote C.

§ 4 Auswahlkommission

Die Fakultät für Naturwissenschaften und die Medizinische Fakultät setzen zur Auswahlentscheidung für den Master-Studiengang „Integrative Neuroscience“ eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses für den Studiengang „Integrative Neuroscience“.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (§§ 2,3) und
 - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist der maßgebliche Einfluss der im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erreichten Noten zu gewährleisten.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - Nachweisliche Qualifikationen, Tätigkeiten oder Leistungen, die auf eine besondere Neigung zu neurowissenschaftlicher Forschung schließen lassen.
 - Nachweisliche Qualifikationen, Tätigkeiten oder Leistungen, die auf besondere intellektuelle Fähigkeiten schließen lassen.
 - Weitere, für eine Forschungstätigkeit wichtige Persönlichkeitsmerkmale wie Entschlossenheit, Urteilsfähigkeit und Ausdauer, insoweit sie aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich sind.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Bewertung der Leistungen im Studium
Die Bewertung der erbrachten Studienleistungen erfolgt auf der Basis der erreichten Abschlussnote im Erststudium. Bei ausländischen Studienabschlüssen sind die Festlegungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen zu beachten.
 2. Bewertung der Neigungen und des Engagements, die eine Affinität zu den Schwerpunkten des Studiums aufweisen (vgl. § 6 Abs. 3)

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die in § 6 Abs. 3 genannten Kriterien auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, soweit sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- Besondere Neigung zu Neurowissenschaften (0-5 Punkte)
- Besondere intellektuelle Fähigkeiten (0-5 Punkte)
- Weitere wichtige Persönlichkeitsmerkmale (0-5 Punkte)

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet. Die erreichten Punkte sind in Notenwerte umzurechnen.

(2) Die Note nach Absatz. 1 Nr. 1 (Studienleistungen) fließt zu 60% und der Notenwert nach Absatz 1 Nr. 2 (Neigungen und Engagement) fließt zu 40% in die Bewertung ein. Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnittsnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit sind die Festlegungen der HVVO-LSA anzuwenden.

§ 8 Ausländerquote

Die angestrebte Ausländerquote für den Master-Studiengang „Integrative Neuroscience“ ist 40%.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
1. die Nachrücklisten erschöpft sind,
 2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
 3. die Rektorin oder der Rektor der Universität das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt.
- (2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 10.10.2007, des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 05.02.2008 und der Zustimmung des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.02.2008.

Magdeburg, den 21.02.2008

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg